

RS Vwgh 1992/2/28 AW 92/12/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

64/01 Hochschullehrer

Norm

BDG 1979 §10;

BDG 1979 §3;

Überleitung von Universitätspersonal 1988 Art6 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Überleitung in ein provisorisches Dienstverhältnis gemäß Art VI Abs 2 und 7 des Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetzes 1988 - Mit Ihrem Antrag strebt die Bf die Fortsetzung eines durch Zeitablauf beendeten Dienstverhältnisses an. Selbst nach Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist gegen die Entlassung aus diesem oder die Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses gerichteten Beschwerden die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung versagt. Zulässiger Inhalt einer Rechtsgestaltung durch Gewährung der aufschiebenden Wirkung darf es nämlich nicht sein, nach Beendigung des Dienstverhältnisses (abermals) Rechte und Pflichten gegenseitig aus einem solchen Dienstverhältnis zu begründen. Damit würde ein im Falle der Abweisung der Beschwerde auflösend bedingtes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art geschaffen, dessen Rechtswirkungen, gleichviel, wie der Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerde erkennt, im nachhinein nicht mehr aufzuheben wären. Solche Dienstverhältnisse sind dem Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten fremd. Daß der Gesetzgeber sie auf dem Umweg über die Bestimmung des § 30 Abs 2 VwGG in die Rechtsordnung habe einbauen wollen, ist nicht zu erkennen. Daher kann einer Beschwerde, die sich gegen die Abweisung des Ansuchens auf Überleitung in ein provisorisches Dienstverhältnis richtet, die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Entscheidung über den Anspruch Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992120002.A02

Im RIS seit

12.06.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at